

informiert worden wäre und sich dennoch im Gutachten dazu nicht verhalten habe. Auch in der Klageschrift oder im Schriftsatz vom 11.5.2021 fehlen entsprechende dahingehende Ausführungen im Zusammenhang mit der Darstellung des Sachverständigenverfahrens.

[50] Dessen abschließendem Gutachten lagen im Übrigen die Lichtbilder beider Risse/Aufplatzungen zugrunde (3,5 cm und 9,5 cm). Deren Vergleich stellt unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Sachverständigen G einen wesentlichen Aspekt seiner Schlussfolgerung dar. Schließlich wurde von Klägerseite auch kein Gutachten vorgelegt, welches explizit sagt, dass das Rohr die streitgegenständliche Schadensursache sein muss. Auch das nachträglich durch den Herrn K eingeholte Gutachten gelangt lediglich zu dem Ergebnis, dass ein Zusammenhang zwischen den Leckagen sowie den Abbrucharbeiten nicht gegeben sei. Durch das Labor M2 sei festgestellt worden, dass die übergebenen Rohrstücke von innen heraus aufgrund zu hoher Wassertemperatur geschädigt worden seien. Die Schlussfolgerung, dass eine derartige (auf den Lichtbildern zu erkennende) Rohrbeschädigung – im Vergleich zu der seiner Zeit erfolgreich georteten kleineren 3,5 cm-Beschädigung im OG ebenfalls – hätte erkannt werden müssen, wird insoweit von keinem der weiteren Gutachter angegriffen oder auch nur in Zweifel gezogen. Dass eine mechanische Beschädigung des Rohres erfolgt sei, ist nicht die entscheidende Feststellung des Obmann-Gutachtens. Vielmehr ist nach den Ausführungen des Obmanns entscheidend, dass die konkrete Beschädigung bei einer Leckageortung hätte entdeckt werden müssen und die Ursache für die konkreten Feuchtigkeitsschäden demgemäß die niederschlagsbedingten Flutungen seien. Diese Feststellung ist ohnehin nicht dadurch widerlegt, dass das übergebene Rohrstück – wobei bestritten ist, dass dies aus der streitgegenständlichen Immobilie stammt – möglicherweise beschädigt war.

[51] Nach alledem sind die Voraussetzungen des § 15 FVS Teil A, § 84 VVG, welche ein Entfallen der Bindungswirkung des Obmanngutachtens rechtfertigen würden, nicht dargelegt.

[52] 2. Andere Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

[53] 3. Die Zinsforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

[54] 4. Da ein Anspruch in der Hauptsache nicht besteht, hat die Kl. gegen die Bekl. auch keinen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. ■

4 Feuerversicherung, Mietausfallschaden, Schadensminderungsobliegenheit des VN?

AVB Wohngebäudeversicherung Ziff. II.1.6; VGB 2010 Abschnitt A § 9 Ziff. 1. und 2; BGB § 254, § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1; VVG § 28, § 32, § 82 Abs. 1 und 3

Die in § 9 Ziff. 2. b) in Abschnitt A der (hier vereinbarten) VGB 2010 verwendete Klausel „Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der VN die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert“ ist unwirksam gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

LG Potsdam, Urt. v. 2.2.2022 – 2 O 291/19

Zum Sachverhalt: [1] Der Kl. verlangt von der Bekl. Versicherungsleistungen für Mietausfall nach einem Brandschaden sowie für Einlagerungs-, Transport- und Montagekosten für eine Einbauküche.

[2] Der Kl. ist Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft M. ... (im folgenden WEG). Er ist Eigentümer der in diesem Gebäude belegenen Dachgeschosswohnung, welche er mit Vertrag vom 25.2.2014 an den Zeugen P2. (im Folgenden Mieter) zu einem Bruttomietzins iHv 1.080 EUR vermietete ... Für das Gebäude besteht bei der Bekl. eine Gebäudeversicherung ... In diesem Vertrag wurden die Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung VGB 2010 einbezogen. VN ist die WEG. Der Versicherungsschutz umfasste unter anderem die Gefahr des Feuers und sah eine Mietausfallentschädigung für die Dauer von maximal 36 Monaten vor (Ziff. II.1.6 der Allgemeinen Bestimmungen zum Versicherungsvertrag, ... sowie Abschnitt A § 9 Ziff. 1. und 2. VGB 2010, ...). In § 9 Ziff. 2. b) des Abschnitts A der VGB 2010 heißt es: „Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der VN die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.“. Am 31.3.2015 brach ein Feuer in dem Nachbarhaus ... aus. Dieses griff auf das Gebäude der VN ... über und beschädigte die Dachgeschosswohnung des Kl. Die Wohnung ist bis heute nicht nutzbar. Der Mieter zahlte aufgrund dessen seit April 2015 keinen Mietzins mehr. Der Mietvertrag ist beendet. Mit Faxnachricht vom 26.5.2015 teilte die Verwalterin der Wohnungseigentümergeinschaft, die G. Immobilien & Hausverwaltung ... (im Folgenden WEG-Verwalterin) der Bekl. mit, dass der Kl. ermächtigt werde, den Mietausfall für seine Dachgeschosswohnung sowie die Kosten für die Demontage, den Abtransport, die Lagerung, den Antransport, den Wiedereinbau und die Reinigung der Einbauküche in der Dachgeschosswohnung direkt bei der Bekl. geltend zu machen; dieses Schreiben ist der Bekl. zugegangen. Die Bekl. teilte mit Schreiben vom 12.4.2017 den anwaltlichen Vertretern des Kl. mit, dass sie für den Mietausfall des Kl. einen Sanierungszeitraum von acht Monaten zugrunde lege und hierfür einen Betrag von 8640 EUR, was dem Bruttomietzins für den Zeitraum von acht Monaten entspreche, als Entschädigung leiste, sowie, dass sie 1.050 EUR für die Kosten betreffend die Einbauküche leiste. Der Kl. wandte sich gegen die von der Bekl. angenommene Wiederherstellungsdauer und forderte die Bekl. mit anwaltlichem Schreiben vom 30.10.2017 erfolglos zu weiteren Entschädigungszahlungen auf.

[3] Der Kl. meint, die Bekl. schulde den weiteren Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, denn die Wohnung des Kl. sei während der gesamten Haftzeit von 36 Monaten nicht nutzbar gewesen und sei es – unstreitig – bis heute nicht. Weiter habe die Bekl. die Kosten für Einlagerung, Transport und Montage der in seiner Wohnung einbauten Küche iHv 3.989,65 EUR zu übernehmen. Der Mietausfallschaden für 36 Monate abzüglich bereits geleisteter Entschädigung betrage 30.240 EUR, die hiesige Klageforderung. Er meint weiter, die Klausel in § 9 Ziff. 2 b) Abschnitt A VGB 2010, wonach der Mietausfall nur insoweit ersetzt werde, wie der VN die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögere, sei unwirksam. Die Bekl. habe außergerichtlich seine Aktivlegitimation stets akzeptiert, wie sich aus der vorgerichtlichen Korrespondenz ergebe. Die WEG habe im Übrigen mit Beschl. v. 19.7.2019 die hier streitgegenständlichen Ansprüche an ihn abgetreten. Der Anspruch auf Versicherungsleistung bestehe auch bei erfolgtem Auszug des Mieters. Der Kl. habe auch keinesfalls die Wiederherstellung seiner Wohnung schuldhaft verzögert. Die Wohnung sei grundsätzlich gut vermietbar, es sei daher abwegig, dass er die Wiedervermietung schuldhaft habe verhindern wollen; er trage letztlich den nach Ablauf des Haftzeitraumes entstandenen Schaden. Er habe vielmehr diverse Maßnahmen teilweise auf eigene Kosten ergriffen, um eine zügige, fachgerechte und ordnungsgemäße Wiederherstellung zu ermöglichen; hierzu habe unter anderem die Einholung der erforderlichen Baugenehmigung gehört. Das von dem von der Bekl. beauftragten Gutachter freigegebene Angebot der Firma B. vom 15.4.2015 sei wegen der massiven Schäden an dem Gebäude ... nicht realisierbar gewesen; eine fachgerechte Schadensanierung einschließlich der erforderlichen Dekontamination sei auf der Grundlage dieses Gutachtens nicht möglich gewesen. Die Wiederherstellungsdauer von sieben Monaten sei daher viel zu kurz bemessen gewesen. Der erste Kostenschlag des nunmehr beauftragten Architekturbüros habe sich auf rund 277.000 EUR und damit auf fast das Vierfache des Angebotes der Firma B. belaufen. Derzeit werde mit Kosten von rund 200.000 EUR geplant, wobei mit Nachträgen zu rechnen sei. Die Wohngeldzahlungen, die auf den Mieter umlegbar gewesen wären, fielen weiter ihm zur Last. Nach dem klaren Wortlaut der VGB 2010 habe die Bekl. auch die Mietnebenkosten, die hier 130 EUR betragen, zu ersetzen. ...

[6] Die Bekl. meint, der Kl. sei nicht aktivlegitimiert. VN sei die WEG. Eine eventuelle Ermächtigung der WEG-Verwalterin, die Versicherungsleistung geltend zu machen, gelte nicht für den hier streitgegenständlichen Mietausfall. Der Mietausfall des Kl. sei im Übrigen ausreichend reguliert. Der Kl. lege schon nicht dar, dass überhaupt noch ein Mietverhältnis bestehe. Der Kl. habe die Schadenswiederherstellung vorsätzlich, zumindest aber grob fahrlässig, verzögert, indem er überzogene Anforderungen an die Schadensbeseitigung stellte, um möglichst lange Mietausfallentschädigung zu erhalten, sodass die Bekl. nach den Versicherungsbedingungen Abschnitt A § 9 Ziff. 2. b) und § 8 Ziff. 3. a) VGB 2010 leistungsfrei sei. Sie, die Bekl., habe dagegen sich sofort um die Schadensbeseitigung gekümmert. Sie habe ein auf Brandschäden spezialisiertes Unternehmen herangezogen, das ein Angebot zur umfassenden Schadensbeseitigung vorgelegt hat. Dieses Angebot habe sie durch einen Sachverständigen prüfen lassen. Der Sachverständige habe das Angebot iHv seit 72.404,88 EUR brutto am 22.4.2015 freigegeben. Diese auch im Hinblick auf eventuell erforderliche Beseitigungen von Kontaminierungen mit Schadstoffen ausreichende Baumaßnahme hätte daher innerhalb eines Zeitraumes von weiteren sieben Monaten abgewickelt werden können. Der Kl. habe jedoch durch immer weitere Forderungen an die Eigentümergemeinschaft und auch an die Bekl. die Aufnahme der Arbeiten in seiner Wohnung und insbesondere am Gemeinschaftseigentum verhindert. Insbesondere bedurften die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen keiner Baugenehmigung. Es leuchte ein, das Mietausfall nur für die Dauer einer so verstandenen erforderlichen Baumaßnahmen geschuldet sei, wie sie sich in vergleichbaren Fällen und ortsüblich darstelle. Vorsorglich bestreite sie, dass die fortlaufenden Nebenkosten 130 EUR betrügen. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit weitere 130 EUR an Betriebskostenvorauszahlungen tatsächlich nach Auszug der Mieter über weitere 28 Monate angefallen seien. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für Transport-, Einlagerung und Montage der Einbauküche sei verjährt und die Antragstellung verspätet. Es handle sich bei diesen Kosten nicht um zur Schadensbeseitigung notwendige Kosten. Der Kl. war im Übrigen bereits vor Verzugsseintritt anwaltlich vertreten, so dass vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten nicht geschuldet seien. ...

Aus den Gründen: [11] Die Klage ist begründet.

[12] Der Kl. hat gegen die Bekl. einen Anspruch auf Zahlung von Versicherungsleistungen iHv insgesamt 34229,65 EUR gem. § 1 VVG iVm dem Gebäudeversicherungsvertrag ... mit Beginn 1.1.2015.

[13] Der Kl. hat gegen die Bekl. einen Anspruch auf Zahlung von 30.240 EUR Mietausfallsschaden nach § 9 Ziff. 1. Buchst. a) der in den vorgenannten Versicherungsvertrag einbezogenen VGB 2010.

[14] Der Kl. ist insoweit aktivlegitimiert. Dies ergibt sich bereits aus dem Schreiben der WEG-Verwalterin vom 26.5.2015, ... Dort wird durch die WEG-Verwalterin ausdrücklich mitgeteilt, dass der Kl. ermächtigt sei, die hier geltend gemachten Forderungen direkt bei der Bekl. geltend zu machen. Dass diese Ermächtigung sich nur auf die außergerichtliche Regulierung des Mietausfallsschadens beziehen soll, ist diesem Schreiben nicht zu entnehmen. Die Ermächtigung wird dort auch nicht auf einen Schadensbetrag begrenzt. Vielmehr teilt die WEG-Verwalterin ausdrücklich mit dass der Mietausfall für die Dachgeschosswohnung des Kl. und die Kosten für die Kosten für Montage, Transport und Lagerung der Einbauküche direkt von dem Kl. bei der Bekl. geltend gemacht werden dürften. Das Schreiben der WEG-Verwalterin vom 17.6.2015 steht dem nicht entgegen. Dieses bezieht sich erkennbar nicht auf die hier geltend gemachten Forderungen. Ebenso steht nicht entgegen, dass die Bekl. mit Schreiben vom 8.5.2015 den Kl. aufgefordert hat, die Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft zur Geltendmachung von weiterem Mietausfall beizubringen. In diesem Schreiben heißt es zwar, dass die Bekl. die Zahlungsfreigabe der Wohnungseigentümergeinschaft benötige, wenn der dort betroffene Mietausfall Schadensbetrag direkt an den Kl. ausgezahlt werden solle. Das Ermächtigungs-

schreiben der WEG-Verwalterin ist aber zeitlich dem nachgefolgt. Daraus ergibt sich, dass auf die entsprechende Anfrage der Bekl. über den Kl. die Wohnungseigentümergeinschaft, vertreten durch ihre Verwalterin, den Kl. uneingeschränkt ermächtigt hat, die hier streitgegenständlichen Forderungen gegenüber der Bekl. geltend zu machen. Die Bekl. hat in der Folge außergerichtlich über den in dem Schreiben vom 8.5.2015 erwähnten Betrag von 3.800 EUR hinaus weitere Versicherungsleistungsbeträge wegen Mietausfalls, nämlich insgesamt 8.640 EUR, an den Kl. ausgezahlt und die weitere Korrespondenz über die Vertreter des Kl. geführt. Daran muss sie sich festhalten lassen. Darauf, dass der Beschluss der WEG, mit dem diese ihrer entsprechenden Ansprüche wirksam an den Kl. abgetreten hat zeitlich nachfolgend vom 10.7.2019 stammt, kommt es danach nicht mehr an.

[15] Dass der Versicherungsfall hier eingetreten ist, ist zwischen den Parteien unstreitig.

[16] Die Bekl. ist nicht leistungsfrei. Auch eine verhältnismäßige Kürzung der Versicherungsleistung kommt nicht in Betracht. Der Kl. hat die Wiederbenutzung seiner streitgegenständlichen Dachgeschosswohnung nicht schuldhaft verzögert. Fraglich ist bereits, ob hier ein Verhalten des Kl. maßgeblich sein kann. Unstreitig ist nicht der Kl. VN, sondern die WEG. Im Ergebnis kommt es hierauf jedoch hier nicht an.

[17] Soweit die Bekl. hier auf eine schuldhaft verzögerte Schadenswiederherstellung abstellt, deckt sich dies nicht mit der Formulierung in § 9 Ziff. 2. b) Abschnitt A VGB 2010. Dort heißt es, dass der Mietausfall nur insoweit ersetzt werde, wie der VN die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögere. Nicht zwingend ist, dass zur Herstellung der Wiederbenutzung einer Mietwohnung eine vollständige Schadensbeseitigung erforderlich ist. Dies kann hier jedoch dahinstehen, da zwischen den Parteien unstreitig ist, dass die Dachgeschosswohnung des Kl. nach dem Brand im März 2015 vollständig nicht nutzbar ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bekl. auf die Wiederbenutzung der Wohnung iSv § 9 Ziff. 2. b) Abschnitt A VGB 2010 abstellen will.

[18] Maßgebliche Regelung für die Frage, ob der Kl. einer Schadensminderungsobliegenheit in dem oben dargestellten Sinne schuldhaft nicht nachgekommen ist, ist hier allerdings nicht § 9 Ziff. 2. b) Abschnitt A VGB 2010, sondern § 82 Abs. 1, 3 VVG, nach der der VN bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen hat und bei vorsätzlicher Verletzung dieser Obliegenheit der VR nicht zur Leistung verpflichtet ist, beziehungsweise im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der VR berechtigt ist, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

[19] Die Klausel in § 9 Ziff. 2. b) in Abschnitt A der VGB 2010 ist unwirksam gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, so dass insoweit die gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind. Die Klausel benachteiligt den VN unangemessen, da sie zum einen mit den wesentlichen Grundgedanken der §§ 28, 32 VVG sowie § 82 VVG nicht zu vereinbaren ist und zum anderen auch intransparent und widersprüchlich ist. Nach § 9 Ziff. 2. b) ist der VR von der Leistung frei, wenn der VN eine mögliche Wiederbenutzung bereits einfach fahrlässig verzögert. Denn dort heißt es, dass der Mietausfall nur insoweit ersetzt werde, wie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert werde. Dies widerspricht dem Rechts-

gedanken des §§ 28 Abs. 1 VVG, nachdem eine fristlose Kündigung des Versicherungsvertrages im Falle der Obliegenheitsverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zulässig ist. Nach Abs. 2 des § 28 VVG ist Leistungsfreiheit des VR nur dann möglich, wenn eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist eine verhältnismäßige Leistungskürzung vorgesehen. Der Begriff „schuldhaft“ in der Regelung des § 9 Ziff. 2. b) umfasst aber gemäß § 276 BGB bereits die einfache Fahrlässigkeit. Sie sieht weiter die Leistungsfreiheit des VR vor, ohne dass dort als mildere Sanktion eine verhältnismäßige Leistungskürzung möglich ist. Gemäß § 32 VVG kann zum Nachteil des VN nicht von den Regelungen des § 28 VVG abgewichen werden. Weiter verstößt § 9 Ziff. 2. b) des Teils A VGB 2010 gegen den Rechtsgedanken des § 82 VVG. Die Versicherungsbedingung sieht hier eine Beweislastumkehr zulasten des VN vor. Denn bei Zugrundelegung der versicherungsnehmerfeindlichsten Auslegung, hat der VN zu beweisen, dass er eine mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert hat, denn nach dieser Klausel soll bei Fehlen des Verschuldens geleistet werden. Da der VN grundsätzlich die Voraussetzungen für die Leistungspflicht des VR zu beweisen hat, hätte er hier auch sein „Nichtverschulden“ zu beweisen. Nach der gesetzlichen Regelung in § 82 Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz VVG hat der VN jedoch nur das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit zu beweisen, das Vorliegen der vorsätzlichen Verletzung einer Rettungsobliegenheit hat dagegen der VR zu beweisen (vgl. Langheid/Wandt/Looschelders, 2. Aufl. 2016, VVG § 82 Rn. 82, beck-online). Letztlich ist die Klausel auch intransparent, denn sie steht im Widerspruch zu der Klausel § 8 Ziff. 3. in Abschnitt B der VGB 10, die entsprechend § 82 VVG eine Leistungsfreiheit des Versicherungsversicherers nur bei vorsätzlicher und ein Recht zur verhältnismäßigen Leistungskürzung nur bei grob fahrlässiger Verletzung einer Vertragsobliegenheit vorsieht.

[20] Hier ergibt sich aus den Behauptungen der Bekl. bereits nicht eine vorsätzliche Verzögerung einer möglichen Wiederbenutzung der Dachgeschosswohnung des Kl. im Sinne des § 82 Abs. 1, 3 VVG. Vorsatz im Sinne des §§ 82 Abs. 3 VVG setzt voraus, dass der VN zum einen Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles hat, was hier unproblematisch zu bejahen ist. Weiter muss der Normadressat es zumindest für möglich halten, dass sein Verhalten eine Obliegenheit aus dem betreffenden Versicherungsvertrag verletzt. Dabei reicht es aus, dass der VN die Verletzung der Rettungsobliegenheit billigend in Kauf genommen hat (vgl. Langheid/Wandt/Looschelders, 2. Aufl. 2016, VVG § 82 Rn. 63, beck-online).

[21] Die Bekl. trägt jedoch nur vor, der Kl. habe durch immer weitere Forderungen an die Eigentümergemeinschaft und auch an die Bekl. die Aufnahme der Arbeiten in seiner Wohnung und insbesondere am Gemeinschaftseigentum verhindert, um möglichst lange Mietausfallentschädigung geltend machen zu können. Er habe die Schäden im Bereich seiner Wohnung mit der Versicherung selbst regulieren wollen, womit die Eigentümergemeinschaft aber nicht einverstanden gewesen sei. Er habe eine Baubegleitung durch einen Bauingenieur verlangt. Im Oktober 2015 habe er Gutachten und Untersuchungen wegen möglichen Brandfolgeschäden und Kontaminierungen verlangt sowie eine Dokumentation des Zustandes seiner Wohnung vor Baubeginn. Darüber hinaus habe er die Auffassung vertreten, für die Schadensbeseitigung Arbeiten am Gebäudebereich seiner Wohnung sei eine Baugenehmigung erforderlich. Die Durchführung der Schadensbeseitigungsarbeiten durch das von ihr beauftragte Un-

ternehmen B. sei dem Kl. aber zumutbar gewesen, sodass hier auch nur für den prognostizierten Zeitraum von acht Monaten Mietausfallschaden zu zahlen sei. Daraus ergibt sich jedoch nicht eine vorsätzliche Verzögerung einer möglichen Wiederbenutzung durch den Kl. Dass der Kl. eine Herstellung der möglichen Wiederbenutzung seiner Wohnung innerhalb der von der Bekl. auf der Grundlage des von dem Gutachter der Bekl. am 22.4.2015 freigegebenen Angebotes des Unternehmens Belfor prognostizierten Zeitraumes von acht Monaten für möglich hielt und quasi wider besseres Wissen unter billiger Inkaufnahme einer Verzögerung der Wiederbenutzbarkeit die vorstehend beschriebenen Anforderungen an die Bauausführung stellte, um von der Bekl. weitere Versicherungsleistungen zu erhalten, ergibt sich daraus gerade nicht. Es ist vielmehr unstreitig zwischen den Parteien, dass der Kl. die von der Bekl. geplanten Schadensbeseitigungsmaßnahmen für vollständig unzureichend hielt und hält.

[22] Wollte man hier als Normadressaten nicht auf den Kl., sondern auf die Wohnungseigentümergeinschaft als eigentliche VN abstellen, ist jedenfalls festzuhalten, dass ein Verhalten der Wohnungseigentümergeinschaft selbst, das auf eine vorsätzliche Verzögerung der möglichen Wiederbenutzung schließen ließe, hier jedenfalls nicht vorgetragen ist, ohne dass es darauf hier ankommt. Ebenso kommt es nach den obigen Ausführungen nicht darauf an, inwieweit das Verhalten des Kl. der VN zuzurechnen ist.

[23] Es ist weiter nicht davon auszugehen, dass dem Kl. hier grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Aus den insoweit vorstehend geschilderten und auch im Übrigen unstreitigen Umständen zu den Anforderungen des Kl. an die Maßnahmen zur Schadensbeseitigung ergibt sich kein besonders schwerer Verstoß des Kl. gegen die objektiv erforderliche Sorgfalt im Sinne des § 276 BGB. Der Begriff der groben Fahrlässigkeit in § 82 Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz VVG bemisst sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Der VN – hier der Kl. – muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt objektiv in besonders hohem Maße und subjektiv in unentschuldbarer Weise verletzt haben. Dies ist hier nicht der Fall, auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

[24] Soweit die Bekl. auf ein Verhalten des Kl. im Dezember 2018 abstellt, fällt dieses bereits nicht mehr in den Haftzeitraum von 36 Monaten, so dass dieses für eine Verzögerung nicht relevant ist. Soweit die Bekl. hier auf einen Verstoß gegen § 8 Ziff. 3. a) des Abschnitts VGB 2010 abstellt, dringt sie damit nicht durch. Dieser liegt aus den vorstehend ausgeführten Gründen ebenfalls nicht vor.

[25] Die Bekl. hat an den Kl. gem. Abschnitt A § 9 Ziff. 1. a) der VGB 2010 weiteren Mietausfallschaden für 28 Monate zu leisten. Dabei hat sie auch die Mietnebenkosten iHv 130 EUR/Monat zu ersetzen. Darauf, dass die Dachwohnung des Kl. nicht wieder vermietet worden ist, kommt es nicht an. Die Leistungspflicht der Bekl. knüpft an die nicht bestehende Wiederbenutzung und nicht an ein bestehendes Mietverhältnis an.

[26] Nach dieser Klausel hat die Bekl. auch die Vorauszahlungen auf die Betriebskosten iHv 130 EUR im Monat zu ersetzen. Bereits nach dem Wortlaut dieser Klausel ersetzt der VR den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohn- und Gewerberäumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben. Soweit die Bekl. nunmehr bestreitet, dass es sich bei dem Betrag von 130 EUR um Nebenkosten handelt, ergibt sich aus dem

Mietvertrag jedenfalls dass dieser Betrag auf die monatlichen Betriebskosten im Voraus zu leisten war. Soweit die Bekl. bezweifelt, dass für die Wohnung weiter laufende Kosten anfielen, da diese unstreitig nicht wieder vermietet worden sei, ändert dies nichts. Es ist davon auszugehen, dass der Kl., wie dieser auch vorträgt, weiter mit Wohngeldzahlungen belastet ist. Es ist zwar zutreffend, dass Wohngeld sich auch aus Kosten zusammensetzt, die möglicherweise nicht auf Mieter umzulegen sind. Dem Kl. ist aber insoweit ein Schaden entstanden, als er umlegbare Kosten aufgrund der nicht Nutzbarkeit seiner Wohnung nicht auf Mieter umlegen kann. Hieraus ergibt sich ein Zahlungsanspruch für den Kl. iHv 28 multipliziert mit 1.080 EUR Bruttomietzins, was 30.240 EUR entspricht.

[27] Der Zinsanspruch des Kl. ergibt sich in soweit aus §§ 286 Abs. 1 und 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB (auf das Schreiben der Bekl. vom 12.4.2017, ... wird Bezug genommen).

[28] Der auch insoweit aktivlegitimierte (auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen) Kl. hat weiter Anspruch gegen die Bekl. auf Ersatz der Montage-, Transport-, und Lagerkosten für die Einbauküche aus seiner Dachgeschosswohnung iHv 3.989,65 EUR gemäß § 7 Ziff. 1. b) des Abschnitts A VGB 2010 Hierbei handelt es sich um versicherte Kosten. Nach der vorgenannten Vorschrift sind versichert die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Bewegungs- und Schutzkosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Soweit die Bekl. behauptet, es handele sich bei diesen Kosten um nicht notwendige Kosten, führt sie dies in keiner Weise im einzelnen aus. Es leuchtet jedoch ein, dass im Falle des – unstreitig – erheblichen Brandschadens in einer Wohnung eine dort befindliche Einbauküche zur Wiederherstellung der Wohnung von dort entfernt und eingelagert sowie nach Wiederherstellung wieder eingebaut werden muss. Im Übrigen hat die Bekl. diese Kosten vorgerichtlich bereits anerkannt. Sie hat unter dem 12.4.2017 auf diese Kosten eine Versicherungsleistung von 1.050 EUR avisiert. Der Kl. rechnet diese Versicherungsleistung auch auf den Rechnungsbetrag iHv 4.739,65 an.

[29] Dieser Anspruch ist auch nicht verjährt. Die Bekl. hat unter dem 12.4.2017 zwar ihre Versicherungsleistung insoweit anerkannt, da sie eine Teilleistung avisiert hat (auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.). Die Verjährung dieses Anspruches war jedoch bei Zustellung der Antragschrift vom 19.8.2021 nach wie vor gehemmt. Eine abschließende Entscheidung der Bekl. im Sinne des § 15 VVG bezüglich dieses Anspruch gegenüber der VN wird von der Bekl. weder behauptet, noch ist diese ersichtlich.

[30] Der Zinsanspruch des Kl. ergibt sich hier aus § 288 Abs. 1, 291 BGB. Der Kl. hat mit Schriftsatz vom 30.12.2020 der Bekl. zugestellt am 18.1.2021 insoweit zunächst Feststellungsklage dahingehend erhoben, dass die Bekl. verpflichtet sei den dem Kl. die diese Kosten zu ersetzen. Der Kl. hat weiter unwidersprochen vorgetragen, diese Kosten am 8.6.2021 gezahlt zu haben.

[31] Der Kl. hat gegen die Bekl. keinen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten iHv 1.242,84 EUR. Die Klage war insoweit abzuweisen. Der Kl. war bereits vor Inverzugsetzung mit Schreiben vom 30.10.2017 ... anwaltlich vertreten, so dass es sich insoweit nicht um einen Verzugsschaden.

[32] Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2, 344, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Anm. d. Schriftltg.:

Die Frage, inwieweit es dem VN einer Wohngebäudeversicherung nach einem Versicherungsfall mit Mietausfallschaden gem. § 82 VVG oder § 254 BGB oder infolge besonderer Schadensminderungsklauseln in den AVB obliegt, einen durch Verzug des VR mit der betreffenden Versicherungsleistung verlängerten Mietausfallschaden dadurch zu mindern, dass er selbst die betroffene Wohnung – notfalls unter vorläufigem Einsatz eigener Mittel oder gar unter Aufnahme eines Kredits – wieder in einen vermietbaren Zustand versetzt, ist in der Rspr. umstritten (vgl. OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.5.2021 – 8 U 3174/20, r+s 2021, 334, wo eine entsprechende Schadensminderungsobliegenheit aus § 254 BGB abgeleitet wird.). Der Versicherungssenat des BGH hat die Frage noch nicht geklärt. Er hat allerdings im zur Maschinenversicherung ergangenen Senatsurt. v. 16.11.2005 – IV ZR 120/04 (r+s 2006, 166) zum Vorwurf des VR, der VN habe nicht für die rechtzeitige Reparatur eines Turbinenschaukelrades gesorgt und damit den Betriebsunterbrechungsschaden vergrößert, ausgeführt:

„Denn mit dem Abschluss der Maschinenversicherung, deren Leistungsvoraussetzungen hier erfüllt waren, hatte die Kl. [damalige VN] ausreichend dafür Sorge getragen, dass ihr für eine unverzügliche Schadensbehebung – und damit gerade auch zur Abwendung oder Minderung eines vergrößerten Betriebsunterbrechungsschadens – die erforderlichen Mittel zur Verfügung standen. Angesichts dieser Leistungspflicht der Bekl. [= VR] aus der Maschinenversicherung hatte sie es selbst in der Hand, für eine rechtzeitige Turbinenreparatur und damit eine möglichst kurze Betriebsunterbrechung zu sorgen. Deshalb war es der Kl. nicht zuzumuten, den Betriebsunterbrechungsschaden mittels Kreditaufnahme abzuwenden oder zu mindern.“

Überträgt man diese Gedanken auf die Wohngebäudeversicherung, so dürfte auch dort ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß des VN gegen eine Schadensminderungsobliegenheit nicht in Betracht kommen, wenn die Wohnungsrenovierung infolge dessen verzögert wird, dass der VR mit der hierfür geschuldeten Versicherungsleistung in Verzug ist. ■

Reiseversicherung

5 Reiseabbruch wegen Naturkatastrophe am Urlaubsort

ESchG § 3 a Abs. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 2; StVG § 17

Die Corona-Pandemie ist keine Naturkatastrophe im herkömmlichen Sinn, denn es fehlt ihr an der für Naturkatastrophen typischen unmittelbaren physischen Auswirkung.

AG München, Urt. v. 20.5.2021 – 275 C 23753/20

Zum Sachverhalt: [1] Der Kl. nimmt die Bekl. auf Leistungen aus einer Reiseabbruchsversicherung in Anspruch.

[2] Der Kl. schloss bei der Bekl. am 27.1.2020 eine Reiserücktrittsversicherung ab, die auch eine Reiseabbruchsversicherung beinhaltete (vgl. Anlage K 1).

[3] In § 4 AVB RAB 18 gewährt die Bekl. Versicherungsschutz für Mehrkosten einer nicht planmäßigen Rückreise infolge einer Naturkatastrophe am Urlaubsort. Die maßgebliche Klausel lautet:

„§ 4 Was erstatten wir bei einer Naturkatastrophe?

Wenn Sie wegen einer Naturkatastrophe am Urlaubsort (zum Beispiel Lawinen, Erdbeben) die Reise nicht planmäßig beenden können: Wir übernehmen die notwendigen Mehrkosten für Unterkunft, Verpflegung und Rückreise. Wir erstatten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität maximal EUR 2.000 je versicherter Person und Versicherungsfall.“